

# Einfriedungssatzung der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat hat folgende Einfriedungssatzung beschlossen. Die Satzung wurde am 12.06.2024 bekanntgemacht:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Bereich der Gemeinde Amberg.

(2) Soweit für ein Baugebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten die abweichenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

## § 2

### Anforderungen für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen

(1) **Offene Einfriedungen aus baulichen Anlagen** (z. B. Zäune aus Maschendraht, Staketen- oder Stabmattenzäune) entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von max. **1,20 Meter**, gemessen von der Hinterkante des Gehwegs bzw. der erschließenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

**Geschlossene Einfriedungen aus baulichen Anlagen** (z. B. Ziegelwände, Gabionenwände, Betonwände) entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von max. **0,90 Meter** nicht überschreiten.

**Nicht-bauliche Anlagen** wie z. B. Hecken, geschlossene Anpflanzungen und begrünte Anlagen bleiben von dieser Einfriedungssatzung mit Ausnahme von Sichtdreiecken unberührt.

Im Sichtdreieck von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen darf die maximal zulässige Gesamthöhe von **0,90 Meter** für Einfriedungen aller Art nicht überschritten werden, dies gilt auch für Sträucher und Hecken.

(2) Für den Fall, dass die Einfriedung an den übrigen (seitlichen) Grundstücksgrenzen zum Nachbargrundstück höher ist als die straßen- bzw. gehwegseitige Einfriedung, muss diese Einfriedung auf einer Länge von mindestens 2 Meter an die Höhe der straßen- / gehwegseitigen Einfriedung angeglichen werden.

(3) Die Höhe der Einfriedungen aller Art innerhalb eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO werden auf maximal **2,00 Meter** begrenzt.

## § 3

### Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne des § 2, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

## § 4

### Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einfriedungen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen entgegen den Geboten und Verboten des § 2 errichtet.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peter Kneipp  
Erster Bürgermeister